

newsletter+++new

Ausgabe
07.2009

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juli 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2009	13.7.2009	7.7.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2009	13.7.2009	7.7.2009
Sozialversicherung ⁵	29.7.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.7.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2009	13.8.2009	7.8.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2009	13.8.2009	7.8.2009
Gewerbesteuer	17.8.2009	20.8.2009	14.8.2009
Grundsteuer	17.8.2009	20.8.2009	14.8.2009
Sozialversicherung ⁵	27.8.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der

10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

Auf Wunsch des Arbeitnehmers hinausgeschobene Abfindung muss erst bei Zufluss versteuert werden

Die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns bestimmt sich nach dem einkommensteuerlichen Zuflussprinzip. Laufender Arbeitslohn gilt als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Sonstige Bezüge, z. B. Abfindungen, sind erst bei Zufluss zu versteuern. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer über die Abfindung wirtschaftlich verfügen kann.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte folgenden Fall zu entscheiden: Einem Arbeitnehmer stand eine Abfindung zu. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wurde die Abfindung 2000 und 2001 in zwei Teilbeträgen gezahlt. Das Finanzamt befand, dass die gesamte Abfindung 2000 zugeflossen und zu versteuern sei. Dagegen entschied das Finanzgericht, dass es bezüglich des Zuflusses der Abfindung nicht auf den Fälligkeitszeitpunkt, sondern auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht ankommt. Das Hinausschieben der Fälligkeit eines Teilbetrags der Abfindung auf das Folgejahr führe selbst dann nicht zu einem Zufluss im Erstjahr, wenn es maßgeblich steuerlich motiviert erfolge. Eine steuerliche Motivation begründe keinen Gestaltungsmissbrauch.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufwendungen eines Kapitalanlegers für häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten

Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit für die Erzielung von Einkünften dar, können die Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden. Ob und inwieweit das auch für einen Kapitalanleger gilt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Zu einem Arbeitszimmer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist dies die erste Entscheidung.

Das Gericht setzt sich noch einmal mit den Grundregeln für die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers auseinander und stellt fest, dass in diesem Zusammenhang grundsätzlich Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen möglich sein können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitsraum so gut wie ausschließlich zur Einkünfteerzielung und nicht privat genutzt wird und das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Da im entschiedenen Fall der Kapitalanleger eine Vollzeitbeschäftigung auf Grund eines Dienstverhältnisses ausübte, konnte das Arbeitszimmer schon nicht mehr Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit sein. Allein schon aus diesem Grund war ein Abzug der Aufwendungen nicht möglich.

Beseitigung von Baumängeln ist keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen zur Beseitigung von Baumängeln sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Sie sind nicht unüblich und deshalb nicht mit ungewöhnlichen Ereignissen wie etwa Hochwasserschäden vergleichbar.

Die Aussage ist nur für eigen genutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen von Bedeutung. Werden von Baumängeln befallene Wohnungen oder Häuser zur Erzielung von Einkünften genutzt, sind die entsprechenden Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung weiter zulässig

Gewerbesteuer, die für Veranlagungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden und darauf entfallende Nebenleistungen sind nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass in der Steuerbilanz weiterhin eine Gewerbesteuerrückstellung zu bilden ist. Dabei ist die 5/6-Methode nicht mehr anzuwenden.

Während die Gewerbesteuer dem Gewinn außerhalb der Bilanz wieder zuzurechnen ist, mindert die Rückstellung insbesondere das maßgebliche Betriebsvermögen, das z. B. für die Bildung einer Investitionsabzugsbetrags wichtig ist.

Erfüllung eines einzigen Auftrags unter Einschaltung eines Generalunternehmers kann nachhaltige gewerbliche Betätigung sein

Die A-GbR erstellte 1993 ein großes Fachhandwerkszentrum und vermietete es. 1995 wurde sie von der B-GbR beauftragt, in einer anderen Stadt ein ähnliches Gebäude auf deren Grundstück zum Festpreis von 11 Mio. DM zu erstellen. Die A-GbR gab den Auftrag an einen Generalunternehmer weiter, der das Objekt für 10 Mio. DM herstellte. Das Finanzamt wertete die Tätigkeit der A-GbR als gewerblich und unterwarf sowohl die Vermietungseinkünfte als auch den Gewinn von 1 Mio. DM der Einkommen- und Gewerbesteuer. Die A-GbR meinte hingegen, sie sei nicht wie ein Bauunternehmen nachhaltig am Markt aufgetreten, weil sie nur einen Abnehmer und einen Generalunternehmer gehabt habe.

Der Bundesfinanzhof schloss sich der Beurteilung des Finanzamts an, weil sich die A-GbR wie ein Bauunternehmer verhalten hatte. Sie hatte zwar keine eigenen Bauleistungen erbracht, ihr waren aber die Einzelaktivitäten des Generalunternehmers zuzurechnen.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Nichtüberschreiten der Drei-Objekt-Grenze durch unbedingten Veräußerungsentschluss

Die Frage, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt und der aus einer Grundstücksveräußerung erzielte Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt, führt in der Praxis oft zu Streitigkeiten. Nach der sog. Drei-Objekt-Grenze soll grundsätzlich kein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen, sofern weniger als vier Objekte veräußert werden. Der Drei-Objekt-Grenze kommt allerdings nur Indizwirkung zu. Bei der Veräußerung von weniger als vier Objekten können besondere Umstände auf eine gewerbliche Betätigung schließen lassen. Solche Umstände sind z. B. der Weiterverkauf vor Bebauung oder die Bebauung des Grundstücks nach Wünschen des zukünftigen Erwerbers. Es muss auf Grund objektiver Umstände zweifelsfrei feststehen, dass die maßgebenden Tätigkeiten (Anschaffung oder Bebauung) in unbedingter Veräußerungsabsicht ausgeübt worden sind. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof noch einmal bestätigt.

Im entschiedenen Fall hatte eine GbR das erworbene Grundstück mit Gewerbehallen und Bürogebäuden bebaut und nach nur 21 Monaten wieder verkauft. Damit hatte die GbR zwar unstreitig nur ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze veräußert, aber das Finanzgericht schloss wegen umfassender Planungs- und Koordinierungsmaßnahmen, der kurzfristigen Finanzierung des Objekts und der Übernahme von Gewährleistungsverpflichtungen auf eine zumindest bedingte Veräußerungsabsicht der GbR.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Jetzt muss geklärt werden, ob die GbR einen unbedingten Entschluss zur Grundstücksveräußerung spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der auf die Bebauung gerichteten Verträge gefasst hatte.

Kein Betriebsausgabenabzug für die Veranstaltung eines Golfturniers für Geschäftsfreunde

Zu den nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen gehören u. a. solche für die Jagd, die Unterhaltung einer Segel- oder Motoryacht oder für ähnliche Zwecke und für die damit zusammenhängenden Bewirtungen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die Veranstaltung eines Golfturniers als ähnliche Aufwendungen anzusehen. Sie sind dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie dem Zweck dienen, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder persönlichen Neigungen nachzugehen. Eine derartige Veranstaltung dient nicht ausschließlich der Werbung für das Unternehmen.

Korrektur der Gewinnverteilung bei Beteiligung eines Angehörigen als typisch stiller Gesellschafter an einer Familienpersonengesellschaft

Zwischen einer OHG und dem Sohn des Mehrheitsgesellschafters wurde 1993 eine „typisch stille Beteiligung“ von 150.000 DM vereinbart. Die Einlage war mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Außerdem erhielt der Sohn eine Gewinnbeteiligung von 15 % des Gewinns der OHG, die zu Lasten des Gewinns des Vaters zu buchen war. Der Vertrag war jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten kündbar.

Im Jahr 1996 erhöhte sich der Gewinn um 400.000 DM. Im Jahr 1997 verdoppelte sich der Gewinn der OHG und blieb auch in den Jahren 1998 und 1999 auf diesem Niveau. Nach einer Betriebsprüfung beschränkte das Finanzamt den Gewinnanteil ab dem Jahr 1999 auf 5 % Zinsen von 150.000 DM und 35 % Gewinnanteil von 150.000 DM. Für die Jahre 1996 bis 1998 erfolgte keine Korrektur.

Der angemessene Gewinnanteil eines stillen Gesellschafters ist nicht anhand eines Fremdvergleichs, sondern nach Maßgabe einer angemessenen Durchschnittsrendite der Einlage zu bestimmen. Bei unentgeltlichem Erwerb beschränkt sich die Rendite auf 15 % der Einlage. Bei entgeltlich erworbener Beteiligung erhöht sich die angemessene Rendite auf 35 %, die allerdings keine starre Obergrenze sei. Bei Begründung der Gesellschaft und im Zeitpunkt jeder Kündigungsmöglichkeit ist im Wege der Prognose zu prüfen, ob der festgelegte Ergebnisanteil der „35 %-Kontrolle“ standhält. Wird die Grenze überschritten, kann der darüber liegende Gewinnanteil nur noch bis zu dem Zeitpunkt anerkannt werden, in dem eine Änderung zivilrechtlich möglich ist.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, weil zu prüfen ist, ob die von der OHG abgegebene Gewinnprognose übernommen werden kann, die keine starre Begrenzung auf 35 % zulässt.

Schwesterpersonengesellschaften sind bei Beurteilung gewerblichen Grundstückshandels getrennt zu betrachten

Eheleute waren zu je 50 % an einer OHG, die gewerblichen Grundstückshandel betrieb, und an einer nichtgewerblichen GbR, die verschiedene Objekte vermietete, beteiligt. Die GbR baute 1992 ein Objekt für

2 Mio. DM und vermietete es langfristig. 1995 verkaufte sie es für 4,5 Mio. DM. Das Finanzamt wertete den Verkauf als gewerblichen Grundstückshandel, weil die Eheleute A bereits in der OHG gewerblich tätig waren.

Der Bundesfinanzhof gab den Eheleuten Recht, weil die beiden Gesellschaften auch dann getrennt zu betrachten sind, wenn an ihnen dieselben Personen beteiligt sind. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Einheit der Gesellschaft. Die GbR war aber auch isoliert betrachtet nicht gewerblich tätig, weil sie das Objekt langfristig vermietet hatte.

Voraussetzungen für die Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers eines Lehrers

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll abzugsfähig, wenn dieses Zimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften darstellt. Bis einschließlich 2006 war ein beschränkter Abzug dieser Kosten (2006 = 1.250 €) möglich, wenn am Ort der beruflichen Tätigkeit kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Dies traf z. B. bei Lehrern zu.

Ein betroffener Lehrer hat sich gegen diese Abzugsbeschränkung bis einschließlich 2006 gewendet. Er machte geltend, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bilde.

Der Bundesfinanzhof hat dies abgelehnt. Das Gericht verweist auf die umfangreiche Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu dieser Problematik und macht deutlich, dass im Falle eines Lehrers diese Frage hinreichend geklärt ist. Das Arbeitszimmer kann nur Mittelpunkt sein, wenn ein Arbeitnehmer im Arbeitszimmer die Handlungen vornimmt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Bei einem Lehrer liegt der Schwerpunkt der Gesamttätigkeit in der Regel nicht im Arbeitszimmer, weil ein überwiegender Teil der Tätigkeit an der Schule erbracht wird.

Zinsen zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen können Werbungskosten sein

Der Eigentümer einer vermieteten Immobilie hatte zur Finanzierung der Anschaffungskosten eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. Die laufenden Lebensversicherungsbeiträge finanzierte er aus einem zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehen. Dafür zu zahlende Zinsen machte er bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten geltend.

Der Bundesfinanzhof sieht die Finanzierung der Anschaffungskosten von Vermietungsobjekten über Kapitallebensversicherungen als Bestandteil eines einheitlichen Gesamtkonzepts an. Die Versicherungsprämien selbst sind nicht als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, sie dienen der Tilgung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Anders verhält es sich mit entstehenden Schuldzinsen. Sie dienen der Finanzierung der entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Damit handelt es sich um Schuldzinsen, die durch die Absicht, Einkünfte zu erzielen, veranlasst sind. Sie sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Zuordnung von zusätzlichen Räumen zum häuslichen Arbeitszimmer

Die Abzugsfähigkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist immer weiter eingeschränkt worden und deshalb zum Dauerstreit zwischen Steuerzahlern und Finanzverwaltung geworden, wie auch der nachfolgend geschilderte Fall zeigt:

Ein Diplom-Ingenieur war für seinen Arbeitgeber für die Beratung, den Verkauf und die Betreuung von Kunden zuständig. Diese Aufgaben erledigte er ausschließlich von seinem Zweifamilienhaus aus, dessen Erdgeschoss er dazu nutzte. Er machte für ein Büro, ein Kaminzimmer, ein Besprechungszimmer, ein Archiv und für ein Bad Aufwendungen für ein Arbeitszimmer geltend.

Das Finanzamt stellte auf Grund einer Ortsbesichtigung fest, dass diese Räume keinen überwiegenden Wohncharakter besaßen, berücksichtigte allerdings nur 1.250 € Höchstbetrag. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte, berücksichtigte aber nur die Aufwendungen für das Büro und für das Archiv.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und darauf hingewiesen, dass

- Räumlichkeiten, die nach ihrer Ausstattung und Funktion nicht einem Büro entsprechen, auch dann nicht dem häuslichen Arbeitszimmer zuzuordnen sind, wenn sie ihrer Lage nach mit dem Wohnraum verbunden und deswegen in die häusliche Sphäre eingebunden sind (z. B. Lager, Werkstatt, freiberufliche Praxis),
- bei Geltendmachung eines Werbungskostenabzugs für mehrere in die häusliche Sphäre eingebundene Räume, die Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer für jeden Raum gesondert vorzunehmen ist. So kann z. B. ein Archiv als Teil des Arbeitszimmers anzusehen sein. Voraussetzung ist dabei, dass die Räume eine funktionale Einheit bilden.

Dies muss das Finanzgericht im geschilderten Fall noch prüfen.

Hinweis: Sollten die übrigen Räume als „beruflich genutzt“ gelten und auch keine „funktionale Einheit“ bilden, unterliegen die Aufwendungen für diese Räume nicht den Abzugsbeschränkungen eines Arbeitszimmers.

Umstellung der Lebenshaltungskostenindex-Miete auf den Verbraucherpreisindex

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten die Mietvertragsparteien die Anpassung der Miete an die Veränderung des „Index für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalts“ geknüpft. Dieser Index wurde vom Statistischen Bundesamt nur bis Dezember 2002 errechnet. Weitergeführt wurde der Verbraucherpreisindex. Nach Wegfall des vertraglich vereinbarten Index stritten die Parteien über die Grundlage für eine mögliche Mieterhöhung.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine Regelungslücke entstanden, die im Wege ergänzender Vertragsauslegung geschlossen werden muss. Hätten die Vertragsparteien den Wegfall der vereinbarten Grundlage für eine Mieterhöhung bedacht, so hätten diese auf den fortgeschriebenen Index als Basis für zukünftige Mietanpassungen abgestellt.

Vermieter darf Energieversorgung nach beendetem Mietverhältnis einstellen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Vermieter nach beendetem Mietverhältnis und schwebendem Räumungsverfahren die Energieversorgung eingestellt. Entgegen der bisher überwiegend vertretenen Auffassung in der Rechtsprechung sah das Gericht darin keine verbotene Eigenmacht. Der Besitz der Wohnung sei eine reine Sachherrschaft und verschaffe dem Mieter keinen Anspruch auf eine bestimmte Nutzung. Es liege folglich kein Eingriff von außen vor, der mit Besitzschutzansprüchen abgewehrt werden könne. Die Versorgungssperre durch den Vermieter sei ebenso wie eine Versorgungssperre durch einen Energieversorger nicht als Besitzverletzung anzusehen. Die Grenze für die Belieferung mit Energie sei erreicht, wenn der Vermieter hierfür kein Entgelt erhalte und ihm durch die weitere Belieferung ein Schaden drohe.

Ein im Rahmen eines Ausgleichs für die vorzeitige Auflösung eines Mietvertrags gezahlter Betrag kann umsatzsteuerfreier Schadenersatz sein

Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur umsatzsteuerbar, wenn ein Leistungsaustausch vorliegt. Dies setzt voraus, dass

- ein Leistender und ein Leistungsempfänger existieren,
- der Leistung eine Gegenleistung in Form eines Entgelts gegenübersteht und
- Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.

Bei einem echten Schadenersatz liegt kein steuerbarer Umsatz vor. Bei echtem Schadenersatz fehlt es grundsätzlich an einem Leistungsaustausch, da er keine Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung darstellt.

Zahlt der Mieter an den Vermieter auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs eine Entschädigung, weil ihm die Erfüllung der Vertragspflichten - das Betreiben eines Unternehmens auf dem angemieteten Grundstück - unmöglich (wegen Insolvenz) geworden ist, handelt es sich um echten, nicht umsatzsteuerbaren Schadenersatz. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem Aussetzungsverfahren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines als Arztpraxis und im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes

Der Vorsteuerabzug für die Errichtung oder den Erwerb eines zu ärztlichen Zwecken genutzten Gebäudes ist ausgeschlossen. Demzufolge kann auch aus der teilweisen Nutzung des Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken kein Vorsteuerabzug abgeleitet werden. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Zum Vorsteuerabzug ist nur der Unternehmer befugt, der die für sein Unternehmen erworbenen Gegenstände oder Dienstleistungen zur Durchführung besteuerten Umsätze verwendet. Die ärztliche Tätigkeit ist umsatzsteuerfrei. Folglich ergibt sich aus der Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes zur Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Da die Gebäudeanschaffung oder -herstellung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, führt die teilweise Nutzung des Gebäudes zu privaten Wohnzwecken nicht zu einem besteuerten Umsatz. Die unentgeltliche Nutzung eines unternehmerischen Gegenstands für den privaten Bedarf kann nur steuerpflichtig sein, wenn für den verwendeten Gegenstand bei Erwerb oder Anschaffung ein Vorsteuerabzug möglich war.

Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung bei zu ungenauer Leistungsbeschreibung

Die Angabe „gesamter Warenbestand“ in einer Rechnung reicht als Leistungsbeschreibung für den Vorsteuerabzug nicht aus. Eine nicht weiter aufgegliederte Warengesamtheit lässt nicht erkennen, was im Einzelnen Gegenstand der Lieferung war.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine bereits früher aufgestellte Forderung nach einer genauen Spezifizierung der Waren oder Dienstleistungen, über die eine Rechnung erteilt wird. Das Abrechnungspapier muss eine einwandfreie Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Dabei kann auch auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden.

Langfristige Vermietung einer Turnhalle an einen Verein, der umsatzsteuerfreie Leistungen ausführt, im Regelfall umsatzsteuerfrei

Vermietet ein Unternehmer langfristig eine Turnhalle an einen Verein, der seinerseits steuerfreie Leistungen erbringt, ist dieser Vorgang beim Unternehmer umsatzsteuerfrei. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann, wenn der Unternehmer neben der Vermietung der Turnhalle und der dort vorhandenen Betriebsvorrichtungen (wie z. B. Spezialboden, Klettergerüst) keine weiteren Leistungen erbringt. Sonstige Leistungen, die zu einer einheitlichen steuerpflichtigen Leistung führen, können z. B. sein: Aufsicht, Verwaltung, ständige Unterhaltung der Anlage, Hausmeisterdienste.

Folge der steuerfreien Vermietung ist, dass der Unternehmer die auf die Herstellung der Halle entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann. Eine Option zur Steuerpflicht, um den Vorsteuerabzug zu erreichen, ist nicht möglich, wenn der Mieter seinerseits nur steuerfreie Ausgangsleistungen ausführt.

Margenbesteuerung auch für in Personengesellschaft eingelegte Gegenstände möglich

Eine Personengesellschaft handelte mit Antiquitäten und berechnete die Umsatzsteuer nach den Regeln der sog. Margenbesteuerung. Hierbei wird die abzuführende Umsatzsteuer aus dem Unterschied zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis berechnet. Ein Gesellschafter legte aus seinem Privatvermögen verschiedene Antiquitäten in das Unternehmen ein. Der Wert hierfür wurde seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Die Umsätze aus dem Verkauf dieser Antiquitäten unterwarf die Gesellschaft ebenfalls der Margenbesteuerung. Es behandelte dabei den Einlagewert als Einkaufspreis. Das Finanzamt hingegen setzte die Umsatzsteuer vom Verkaufspreis fest, weil die Margenbesteuerung für eingelegte Gegenstände seiner Meinung nach nicht gilt.

Der Bundesfinanzhof gab der Gesellschaft Recht, weil die Gutschrift auf dem Kapitalkonto als Einkauf der Antiquitäten zu werten ist.

Privatperson, die in eigenem Blockheizkraftwerk erzeugten Strom veräußert, kann Vorsteuer aus der Anschaffung des Kraftwerks abziehen

Eine Privatperson, die in dem in ihr Einfamilienhaus eingebauten Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und davon regelmäßig in das allgemeine Stromnetz einspeist, wird nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zum Unternehmer. Sie kann deshalb die auf die Anschaffung des Kraftwerks entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Auf die Höhe der erzielten Einnahmen kommt es dabei nicht an, insbesondere wird nicht ein Mindestbetrag verlangt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Privatperson das Blockheizkraftwerk ihrem Unternehmensvermögen zuordnet. Dies geht nur, wenn das Kraftwerk zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dient, der private Verbrauch der durch das Kraftwerk erzeugten Energie also nicht mehr als 90 % ausmacht.

Vorsteuerabzug aus Lieferungen in einem sog. Umsatzsteuerkarussell

Der Bundesfinanzhof hat 2007 entschieden, dass einem nicht an einem sog. Umsatzsteuerkarussell teilnehmenden Unternehmer der Vorsteuerabzug zusteht, wenn er weder wusste noch wissen konnte, dass er in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen ist. Der Unternehmer muss alle Maßnahmen treffen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Welche Vorsorgemaßnahmen hierzu erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören jedenfalls Erkundigungen über den Lieferanten und Abnehmer. Je ungewöhnlicher der Geschäftsablauf ist, desto sorgfältiger muss der Unternehmer sein. Bei einem marktüblich niedrigen Preis ist besondere Vorsicht geboten.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann der Vorsteuerabzug nicht versagt werden, wenn in den Rechnungen die Geräteidentifikationsnummer nicht aufgeführt wird. Der Vorsteuerabzug setzt allerdings voraus, dass auch tatsächlich eine Lieferung stattgefunden hat. Die Nichtaufzeichnung der in der Lieferkette weitergegebenen Geräteidentifikationsnummern (z. B. IMEI-Nummern) sei ein Indiz dafür, dass der Unternehmer wissen konnte, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen war.

Verlängerung des nahehelichen Betreuungsunterhalts aus Billigkeitsgründen

Mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhalts mit Wirkung ab 1. Januar 2008 hat der Gesetzgeber für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung aufgegeben. Eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Dauer von drei Jahren hinaus kommt nur noch bei Vorliegen kind- oder elternbezogener Billigkeitsgründe in Betracht.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist bezüglich des Vorliegens solcher kindbezogener Umstände zunächst der individuelle Umstand zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Kindesbetreuung auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Betreuungseinrichtungen gesichert werden könnte.

Soweit die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt oder in einer kindgerechten Einrichtung möglich ist, kann einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils auch entgegenstehen, dass der ihm daneben verbleibende Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen kann.

+++Anlage Lohnbüro+++

Dienstwagenbesteuerung: Nachträglicher Wechsel von 1 %-Regel zum Fahrtenbuch möglich

Wird bei Überlassung eines Dienstwagens die Höhe des geldwerten Vorteils durch Führen eines Fahrtenbuchs nachgewiesen, kann noch nachträglich zur pauschalen 1 %-Methode gewechselt werden, sofern der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Das entschied vor einiger Zeit das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.¹ In dem Fall hatte der Kläger nach einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Rahmen einer Betriebsprüfung in der Schlussbesprechung einen Antrag auf Versteuerung der Privatnutzung nach der 1 %-Methode gestellt. Das Finanzamt war dem Antrag nicht nachgekommen.

Unbefristete Wahlrechte können bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausgeübt werden und sind erst mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheids verbraucht.² Unanfechtbar ist eine Steuerfestsetzung, wenn sie nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann.³ Die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen⁴, dass die Methodenwahl später nicht mehr geändert werden kann, findet nach Meinung des Finanzgerichts im Gesetz keine Grundlage, da dort ein Widerruf der getroffenen Entscheidung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30.5.2008, 5 K 2268/06, EFG 2009, S. 457, DStZ 2009, S. 183, LEXinform 5008090.

² siehe z. B. BFH, Urt. v. 30.8.2001, IV R 30/99, BStBl 2002 II, S. 49, LEXinform 0573569.

³ §§ 347 ff. AO, §§ 40 f., 115 f. FGO.

⁴ BMF, Schr. v. 21.1.2002, IV A 6 - S-2177 - 1/02, BStBl 2002 I, S. 148, LEXinform 0576212.

Beiträge des Arbeitnehmers zur Zusatzversorgung als Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer zu leistenden Eigenanteil zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse, gegen die dem jeweiligen Arbeitnehmer unentziehbare Rechtsansprüche auf die Leistung zustehen, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.¹

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Die Steuerbefreiung für Beiträge des Arbeitgebers greift nicht. Steuerfrei sind nur Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Beiträge aus dem versteuerten Vermögen des Arbeitnehmers sind dagegen nicht begünstigt, da sie nicht aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden.

¹ FG Köln, Urt. v. 19.3.2009, 2 K 659/07, LEXinform 5008278, Rev. eingelegt: BFH, Az VI R 23/09.

Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Bei der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten¹ haben sich wesentliche Änderungen ergeben, die die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster vor Kurzem in einer Verfügung deutlich gemacht haben.²

Es wird nun auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgestellt. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird oder wenn der Arbeitnehmer typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, die nicht zwingend eine Einrichtung des Arbeitgebers sein muss, insbesondere aber jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Von

einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag der Arbeitswoche aufgesucht wird (46-Tage-Regel).³

Beispiel: Ein Mitarbeiter ist gemäß Arbeitsvertrag an vier Tagen in einer Niederlassung in Köln tätig und an einem Tag in der in Düsseldorf gelegenen Niederlassung.

Bei einer nur vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z. B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.⁴

Beispiele: Ein Arbeitnehmer mit regelmäßiger Arbeitsstätte in Köln wird für vier Jahre nach München abgeordnet, um die dortige kleinere Zweigniederlassung wirtschaftlicher zu gestalten. Danach kommt er wieder nach Köln zurück. Er begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte in München. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit in München überraschend verlängert wird. Anders ist es, wenn die Verlängerung von vorneherein eingeplant war.

Regelmäßige Arbeitsstätte kann auch eine außerbetriebliche Einrichtung sein. Bei der Beurteilung sind neben der 46-Tage-Regel der Arbeitsvertrag und weitere Vereinbarungen sowie der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt zu beachten. Wenn der Arbeitnehmer typischerweise an ständig wechselnden Orten tätig wird, werden diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Beispiele: Ein Mitarbeiter einer Zeitarbeitsfirma wird in regelmäßigem Wechsel verschiedenen Firmen überlassen und dort beschäftigt, den Betrieb seines Arbeitgebers sucht er nur hin und wieder auf. Anders ist es, wenn die Überlassung zeitlich unbegrenzt ist, der Arbeitnehmer ausschließlich für die Überlassung an eine Firma für ein bestimmtes Projekt eingestellt wurde oder entliehene Arbeitnehmer zuvor bei dem Entleiher mit gleicher Tätigkeit beschäftigt waren. Ist ein unbefristet ausgeliehener Arbeitnehmer überwiegend beim Entleiher tätig, sucht aber einmal in der Woche den Betrieb seines Verleihers auf, hat er zwei regelmäßige Arbeitsstätten.

¹ LStR 2008.

² OFD Rheinland, Vfg. v. 13.2.2009, S 2338 - 1001 - St 215, OFD Münster, Vfg. v. 13.2.2009, S 2353 - 20 - St 22 - 31, LEXinform 5231929.

³ R 9.4 Abs. 3 S 2-4 LStR.

⁴ R 9.4 Abs. 3 S. 5 LStR.

Der Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009¹ schuf die Grundlage: Die Regelungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs für ab dem 1. September 2009 anhängige Verfahren werden wesentlich geändert. Das Gesetz sieht grundsätzlich die interne Teilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte vor. Damit ist auch eine Änderung vom bisherigen Einmalausgleich hin zu einem Hin-und-her-Ausgleich verbunden.

Interne Teilung

Als Folge der internen Teilung wird nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs der frühere, nicht im Betrieb beschäftigte Ehepartner ebenfalls „Versicherungsnehmer“ und erlangt somit die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

In Ausnahmefällen kann auch eine externe Teilung bei Direktzusagen und bei Anrechten aus einer Unterstützungskasse zugelassen werden. Der Ausgleichswert als Kapitalwert darf am Ende der Ehezeit jedoch nur höchstens 64.800 € betragen. Im Rahmen anderer Durchführungswege ist der Wert von 6.048 € maßgeblich. Damit bei einer externen Teilung die Übertragung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung in ein anderes System vermieden werden, ist eine Versorgungsausgleichskasse gefordert.

Um die durch die interne Teilung der betrieblichen Anrechte entstehenden Kosten - soweit sie angemessen sind - auf die Ehegatten aufteilen zu können, ist eine Verrechnung mit den erworbenen Anrechten vorgesehen. Bei der externen Teilung ist eine solche Kostenverteilung nicht möglich, da kein weiteres Versicherungskonto zu führen ist.

Vom Einmalausgleich zum Hin-und-her-Ausgleich

Die in der Ehezeit von den Eheleuten insgesamt erworbenen Anrechte wurden beim Einmalausgleich jeweils getrennt addiert; anschließend die sich daraus (gegebenenfalls) ergebenden Summen saldiert. Die Hälfte des Differenzbetrages stand dann dem ausgleichsberechtigten Ehepartner zu, der insgesamt niedrigere Anrechte erworben hat.

Beim Hin-und-her-Ausgleich werden die Anrechte nicht mehr durch das Familiengericht verrechnet, sondern getrennt und jedes für sich ausgeglichen. Das bedeutet: Jeder Ehegatte wird bei den eigenen Anrechten jeweils belastet und durch die Gutschrift aus den Anrechten des anderen Ehegatten begünstigt. Damit ist ein wechselseitiger Hin-und-her-Ausgleich und kein einseitiger Einmalausgleich mehr gegeben.

Aufgaben der Versorgungsträger

Die Betriebe (Versorgungsträger) müssen künftig dem Familiengericht mitteilen, in welchem Umfang Anrechte in der betrieblichen Altersversorgung erworben wurden und welcher Ausgleichswert vorgeschlagen wird. Die benötigten Werte sollten übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt werden. Das Familiengericht stellt dazu auch ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Erst bei einer Ehezeit von mehr als drei Jahren werden die in dieser Zeit erworbenen Anrechte grundsätzlich ermittelt. Dagegen kann der Versorgungsausgleich bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren nur auf Antrag durchgeführt werden.

¹ BGBl I S. 700.

Bundeskabinett beschließt Verlängerung des Kurzarbeitergelds auf 24 Monate

Das Bundeskabinett hat am 20.05.2009 weitere Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. So soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von 18 auf 24 Monate verlängert werden. Außerdem ist geplant, dass Arbeitgebern nach 6 Monaten Kurzarbeit die Sozialversicherungsbeiträge komplett erstattet werden. Die Änderungen sollen zum 01.07.2009 in Kraft treten und befristet bis zum 31.12.2010 gelten. Vorher muss der Bundestag noch zustimmen.

In schwierigen Zeiten durch Kurzarbeitergeld abgesichert

Zur Beschäftigungssicherung bei Kurzarbeit und witterungsbedingtem Arbeitsausfall sind zum 1. Februar 2009 wesentliche Verbesserungen für Unternehmen in Kraft getreten. Die im Konjunkturpaket II enthaltenen Maßnahmen zum Kurzarbeitergeld sehen unter anderem Beitragsentlastungen für die Unternehmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen vor.

Konjunkturpaket II: Entlastung bei Kurzarbeit

Mit Beschluss der Gesetzesänderungen zum Konjunkturpaket II hat die Bundesregierung einige Maßnahmen auf den Weg gebracht, die befristet bis 31. Dezember 2010 die Rahmenbedingungen für Unternehmen bei Kurzarbeit verbessern. So werden die generell vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge aus dem Kurzarbeitergeld zur Hälfte von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Der Betrieb erhält sogar die vollen Beiträge zur Sozialversicherung zurück, wenn die Beschäftigten während der ausgefallenen Arbeitszeit qualifiziert werden.

Verbunden damit muss eine solche Bildungsmaßnahme das Ziel haben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern oder sie der technischen Entwicklung anzupassen. Alternativ kann die Qualifizierung einen beruflichen Aufstieg ermöglichen, einen beruflichen Abschluss vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen. Die Qualifizierung und der Träger der Maßnahme müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung zugelassen sein. Wird die Weiterbildung im eigenen Betrieb durchgeführt, muss sie nach Qualität und zeitlichem Umfang vergleichbar sein.

Ab dem siebten Monat erstattet nun die Bundesagentur für Arbeit den Unternehmen die kompletten Sozialversicherungsbeiträge ohne Bedingungen daran zu knüpfen.

Verlängerung der Bezugsdauer ab 1. Juli 2009

Zur Unterstützung der Durchführung von Kurzarbeit hat der Gesetzgeber im Rahmen des Konjunkturpakets II die Bezugsdauer des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 von 6 auf 18 Monate verlängert. Aufgrund der angespannten Wirtschaftslage wurde der Bezugszeitraum nun durch eine Rechtsverordnung ab 1. Juli 2009 sogar auf 24 Monate ausgedehnt. Betriebe, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Jahres 2009 mit der Kurzarbeit beginnen, können generell die 24-monatige Bezugsfrist nutzen. Diese Regelung schließt auch die Fälle ein, in denen bereits vor dem 1. Januar 2009 Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Allerdings wird bei

ununterbrochenem Bezug die bisherige Bezugsdauer auf die maximale Bezugsfrist von 24 Monaten angerechnet.

Antragsverfahren vereinfacht

Das Gesetzgebungspaket sieht außerdem vor, das Verfahren zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zu vereinfachen und entbürokratisieren. So müssen Leiharbeitnehmer nicht erst entlassen werden, um das Kurzarbeitergeld für die Stammbesellschaft zu erhalten. Auch befristete Beschäftigte können Kurzarbeitergeld erhalten, und das befristete Beschäftigungsverhältnis kann während der Kurzarbeit verlängert werden.

Die Voraussetzung, dass mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Kalendermonat von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sind, wird bis zum 31. Dezember 2010 ausgesetzt. Somit haben alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Auch werden negative Arbeitszeitkonten zur Vermeidung der Kurzarbeit wegen Arbeitsausfalls nicht mehr für die Zahlung von Kurzarbeitergeld vorausgesetzt. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wird damit erleichtert, sodass mehr Betriebe finanzielle Unterstützung beanspruchen können.

Urlaubsabgeltung ist kein Bestandteil des Insolvenzgeldes

Die Bundesagentur für Arbeit muss Insolvenzgeld an Arbeitnehmer nur in Höhe des ausfallenden Arbeitslohns zahlen. Davon ausgenommen sind zusätzliche Schadenersatzleistungen, auf die Arbeitnehmer zum Beispiel wegen entfallenen Urlaubs Anspruch haben.

Entgangene Urlaubstage sind nicht insolvenzfähig

Nach der Insolvenz eines Betriebes können frühere Arbeitnehmer für entgangenen Urlaub nicht aus dem Insolvenzgeld entschädigt werden. Dieses Grundsatzurteil fällte das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel.

Verlässt ein Arbeitnehmer das Unternehmen kurz vor dessen Insolvenz und hat noch Anspruch auf Urlaubstage, für die ihm sowohl eine nachträgliche Urlaubsvergütung als auch Schadenersatz für entgangene Urlaubstage zustanden, so kann er kein erhöhtes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit verlangen. Auch dann nicht, wenn er den Urlaub aus dringenden betrieblichen Gründen nicht nehmen konnte oder das Unternehmen wegen Insolvenz diese Ersatzleistungen nicht mehr aufbringen konnte.

Hier fehlen - so die Entscheidung des BSG vom 6. Mai 2009¹ - die maßgebenden gesetzlichen Vorgaben. Demzufolge ist eine Urlaubsabgeltung nicht insolvenzfähig.

¹ BSG, Urt. v. 6.5.2009, B 11 AL 12/08 R.

Anspruch auf Urlaubsgeld bei dauernder Arbeitsunfähigkeit

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall verlangte ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Zahlung des tariflichen Urlaubsgeldes für das Jahr 2005, obwohl er in diesem Jahr und darüber hinaus bis mindestens zum 31.3.2006 arbeitsunfähig erkrankt war. Der einschlägige Tarifvertrag sah ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 60 % des für den Erholungsurlaub geschuldeten Urlaubsentgelts vor.

Das Gericht wies die Klage des Arbeitnehmers ab.

Zwar erlöschen die Ansprüche auf Gewährung und Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und des Übertragungszeitraums sowie darüber hinaus arbeitsunfähig erkrankt ist.²

Da dem Arbeitnehmer aber für den fraglichen Zeitraum noch kein Urlaub gewährt wurde, schuldete der Arbeitgeber auch noch keine Urlaubsvergütung.

Ebenso besteht kein Urlaubsabgeltungsanspruch des Arbeitnehmers, weil das Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist.

¹ BAG, Urt. v. 19.5.2009, 9 AZR 477/07, Pressemitteilung Nr. 46/09, LEXinform 0434076.

² § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG.

Geschlechtsspezifische Diskriminierung bei Beförderungsentscheidung

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg¹ entschiedenen Fall nahm eine Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber wegen angeblicher geschlechtsspezifischer Benachteiligung bei einer

Beförderungsentscheidung auf Schadensersatz in Anspruch. Sie stützte ihre Klage u. a. darauf, dass der Frauenanteil in der Gesamtbelegschaft deutlich höher als in den Führungspositionen war.

Das Gericht wies die Klage ab.

Nach Auffassung des Gerichts können statistische Daten zwar grundsätzlich ein Indiz für eine geschlechtsspezifische Benachteiligung² sein, wenn sie im Bezugspunkt der konkreten Maßnahme (Einstellung, Beförderung) aussagekräftig sind.

In diesem Zusammenhang könnte z. B. das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Bewerbungen einerseits und der Geschlechterverteilung bei den schließlich getroffenen Auswahlentscheidungen andererseits herangezogen werden.

Die Geschlechterverteilung in der Gesamtbelegschaft im Verhältnis zur Geschlechterverteilung in den Führungspositionen hat demgegenüber allerdings keinen entsprechenden Aussagewert, denn diese sagt nichts über die Frage der Qualifikation für und die Anzahl der Bewerbungen auf Führungspositionen aus.

¹ LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2009, 2 Sa 2070/08, LEXinform 1420080.

² § 22 AGG.

Anspruch auf rauchfreien Arbeitsplatz

Ein als Tisch-Chef am Roulettetisch eines Spielsaals in Berlin tätiger Arbeitnehmer nahm seinen Arbeitgeber auf Zuweisung eines tabakrauchfreien Arbeitsplatzes in Anspruch, da im ganzen Spielsaal geraucht werden durfte.

Zu Recht, befand das Bundesarbeitsgericht.¹

Das Gericht stützte seine Entscheidung nicht nur auf die einschlägigen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung² und des Bürgerlichen Gesetzbuches³, sondern auch auf das Berliner Nichtraucherschutzgesetz⁴, wonach das Tabakrauchen in Gaststätten verboten ist.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht⁵ dieses Rauchverbot hinsichtlich der Betreiber sog. Einraumgaststätten für verfassungswidrig, nicht jedoch für nichtig erklärt. Der Landesgesetzgeber hat bis zum 31.12.2009 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die verfassungswidrige Regelung anwendbar, das Rauchen in Gaststätten ist in Berlin weiterhin untersagt.

¹ BAG, Urt. v. 19.5.2009, 9 AZR 241/08, Pressemitteilung Nr. 47/09, LEXinform 0434075.

² § 5 Abs. 1 S. 2 ArbStättV.

³ § 618 Abs. 1 BGB.

⁴ § 2 Abs. 1 Nr. 8 NRSG.

⁵ BVerfG, Urt. v. 30.7.2008, 1 BvR 3262/07, 402/08 und 906/08, NJW 2008, S. 2409, LEXinform 0174398.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.